

BEBAUUNGSPLAN 32.77.00
– Europaweg / Ostseestraße –

Teil B - Text

Entwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
sowie zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 14.03.2024

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

- 1.1 In den Teilgebieten des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA1“, „WA2“, „WA3“ und „WA4“ sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO und Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig. In dem Teilgebiet des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA5“ sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO ausnahmsweise zulässig.
- 1.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.3 Im allgemeinen Wohngebiet können Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucher:innenverkehr ausgeht.
- 1.4 Im urbanen Gebiet sind Einzelhandelsbetriebe, Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO und Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig.
- 1.5 Im urbanen Gebiet sind die Ausnahmen nach § 6a Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.6 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist die Nutzung von Wohnungen als Nebenwohnung unzulässig, sofern die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine Wohnung von Eigentümer:innen selbst als Nebenwohnung gemäß Satz 1 genutzt werden soll und sich die betreffende Wohnung schon vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in deren Eigentum befand,
- b) eine Wohnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans bereits als Nebenwohnung gemäß Satz 1 genutzt wird und die betreffende Wohnung anschließend durch Verwandte ersten oder zweiten Grades (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder und Geschwister) ebenfalls als Nebenwohnung gemäß Satz 1 nachgenutzt werden soll. Dabei darf die vorherige Nutzung als Nebenwohnung nicht länger als sechs Monate zurückliegen.

2 Maß der baulichen Nutzung,
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 – 20 BauNVO)

- 2.1 Die zulässige Grundfläche des allgemeinen Wohngebietes, die zulässige Grundfläche des urbanen Gebiets und die zulässige Grundfläche der Gemeinbedarfsfläche darf durch Terrassen um bis zu 15% überschritten werden.
- 2.2 Technische Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und untergeordnete Bauteile, wie Treppenhäuser, Fahrstuhlüberfahrten oder technische Aufbauten wie Lüftungsan-

lagen dürfen die Dachflächen um bis zu 2,0 m überschreiten, sofern sie zu allen Seiten mindestens um das Maß ihrer Höhe von den Außenwänden abgerückt werden.

- 2.3 Im Teilgebiet des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA3“ darf die Grundfläche durch offene Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,5 überschritten werden. Im Teilgebiet des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA4“ darf die Grundfläche durch offene Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden.

3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)

- 3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen dürfen bis zu einer Tiefe von 2,5 m durch maximal 5,0 m breite überdachte Eingangsvorbauten überschritten werden.
- 3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen dürfen durch Balkone um bis zu 2,0 m sowie durch Terrassen um bis zu 3,5 m überschritten werden, sofern keine Entwässerungsbelange oder zu erhaltenden Bäume oder Gehölze hierdurch beeinträchtigt werden.

4 Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 4.1 In den Teilgebieten des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA1“, „WA2“, „WA3“ und „WA5“ sowie im urbanen Gebiet und auf der Gemeinbedarfsfläche sind ausschließlich offene Stellplätze in den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Im Teilgebiet des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA4“ sind offene Stellplätze und Tiefgaragen zulässig.
- 4.2 In den Teilgebieten des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA3“ und „WA4“ sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, mit Ausnahme von Fahrradschuppen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in den dafür festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig.
- 4.3 Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie Fahrradschuppen sind im Plangebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 5.1 Die mit „G“ bezeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Geringfügige Abweichungen von der Lage und Breite des festgesetzten Gehrechtes können zugelassen werden.

6 Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 6.1 Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen müssen gesamt bewertete Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ gemäß DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Januar 2018, siehe Hinweis A) aufweisen, die sich gemäß Kap. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 aus der Differenz zwischen dem maßgeblichen Außenlärmpegel (L_a) und einem Korrekturwert für die jeweilige Raumart (KRaumart gemäß DIN 4109-1) ergeben. Für Aufenthaltsräume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können sowie für sonstige Aufenthaltsräume, ist der maßgebliche Außenlärmpegel für die Nacht bzw. für den Tag gemäß Nebenzeichnung 1 anzuwenden. Der Nachweis der Anforderungen an die erforderliche Schalldämmung der Außenbauteile ist gemäß Kap. 4.4 der DIN 4109-2:2018-01 zu führen.

- 6.2 Zum Schutz vor Lärm müssen Wohnungen, bei denen der maßgebliche Außenlärmpegel für die Nacht gemäß Nebenzeichnung 1 an einer oder mehreren Außenwänden 58 dB(A) überschreitet, eine ausreichende Anzahl von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109- 1:2018-01 mit offenbaren Fenstern zur lärmabgewandten Gebäudeseite aufweisen. Lärmabgewandt sind dabei alle Außenwände mit einer niedrigeren Lärmbelastung als nach Satz 1.

Bei Wohnungen mit einem oder zwei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen muss mindestens einer dieser Räume, bei Wohnungen mit mehr als zwei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei dieser Räume jeweils mindestens ein offenes Fenster an einer lärmabgewandten Außenwand aufweisen.

Bei allen Aufenthaltsräumen, die keine offenen Fenster zur lärmabgewandten Gebäudeseiten aufweisen, ist der notwendige hygienische Luftwechsel über schalldämmte Lüftungsanlagen oder auf eine andere dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechende Weise sicherzustellen.

7 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB)

- 7.1 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist innerhalb von einem Jahr gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Bei Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, vorzugsweise heimische Baumarten zu wählen. Die Ersatzbäume sind in offenen mindestens 10 m² großen Baumscheiben mit einem durchwurzelbaren Substratvolumen von mindestens 15 m³ zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen und gegen ein Befahren durch Fahrzeuge zu sichern.
- 7.2 Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen sind an den Außenkanten mit mindestens 1,0 m hohen Laubholzhecken (gemäß Pflanzliste (c) im Anhang) dauerhaft einzugrünen. Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss einen Mindestabstand von 50 cm zur Grundstücksgrenze aufweisen. Darüber hinaus sind die Stellplatzanlagen durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 6 Stellplätze ein standortgerechter, vorzugsweise heimischer Laubbaum (gemäß Pflanzliste (a) im Anhang) in einer mindestens 12 m² großen Baumscheibe und mit mindestens 18 m³ Wurzelraum in einem gleichmäßigen Baumraster zwischen den Stellplätzen oder in einem mindestens 2 m breiten durchgängigen Pflanzstreifen zwischen zwei Stellplatzreihen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumscheiben und Pflanzstreifen sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen und gegen ein Befahren durch Fahrzeuge zu sichern. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.
- 7.3 Im den Teilgebiet WA4 sowie im urbanen Gebiet ist je 500 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter, vorzugsweise heimischer Laubbaum (gemäß Pflanzliste (a) im Anhang) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Baumpflanzungen, die aus Festsetzung 7.2 resultieren, sind nicht auf die Anzahl der notwendigen Baumpflanzungen anzurechnen. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.
- 7.4 Die öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz – ist zu öffentlichen Verkehrsflächen, mit Ausnahme von Zugängen, mit einer Laubholzhecke (gemäß Pflanzliste (c) im Anhang) einzufrieden. Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss einen Mindestabstand von 50 cm zur Grundstücksgrenze aufweisen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Zudem sind im Bereich der öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz – mindestens acht standortgerechte, vorzugsweise heimische Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.

- 7.5 Der auf den Flächen mit Bindungen zur Bepflanzung und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorhandene Baum- und Strauchbestand ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Knicks und Feldhecken sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (2017) zu pflegen. Abgängige Gehölze sind innerhalb von einem Jahr nachzupflanzen (Artenauswahl und Pflanzqualität gemäß Pflanzliste (a) für Bäume und Pflanzliste (b) für Knicks und Feldhecken im Anhang).
- 7.6 Die zwischen straßenseitiger Außenwand bzw. deren Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen und straßenseitiger Grundstücksgrenze gelegenen Freiflächen sind als Vorgärten gärtnerisch anzulegen. Die betreffenden Flächen sind mit bodenbedeckender Vegetation (Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu bepflanzen bzw. als Blumenwiese oder Rasenfläche zu begrünen. Flächen mit Steinschüttungen (Schotter, Kies, Splitt oder ähnliches) sind unzulässig. Von der Begrüpfungspflicht ausgenommen sind Stellplätze mit ihren Zufahrten, Zuwegungen zu den Gebäuden sowie Abstellflächen für Fahrräder und Abfallsammelanlagen.

8 Flächen und Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Nr. 20 BauGB)

- 8.1 In dem allgemeinen Wohngebiet sind die Dachflächen von Wohngebäuden mit einer Dachneigung bis einschließlich 10 Grad mit einem mindestens 15 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (gemäß Pflanzliste (e) im Anhang“) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
- 8.2 Die Dachflächen von Nebengebäuden und Nebenanlagen sind mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
- 8.3 Offene Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Wegeflächen sind in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau (z. B. Sickersteine, Rasenliner, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Rasenpflaster) herzustellen. Hiervon ausgenommen sind die Flächen, die regelhaft durch ein Müllfahrzeug befahren werden müssen.
- 8.4 Die nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen mit Ausnahme von Terrassen und Wegen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft zu begrünen.
- 8.5 Für die Außenbeleuchtung sind nur fledermaus- und insektenfreundliche Leuchten (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (=bernstein, =amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur 3.000 Kelvin und weniger) und nach unten gerichteter Abstrahlrichtung zu verwenden. Die nächtliche Beleuchtung ist zu minimieren.
- 8.6 Niederschlagswasser von privaten Flächen (bspw. Dachflächen, Terrassen, Stellplatzanlagen und Wegeflächen) ist auf den Grundstücken in Speichern (z.B. Zisternen, Schächte, Rigolen, Mulden) zurückzuhalten und für die Grundstücksbewässerung oder Brauchwassernutzung zu verwenden; überschüssiges Wasser kann gedrosselt in die öffentliche Regenwasser-Kanalisation abgegeben werden.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 86 LBO)

9 Gebäudegestaltung und Dachneigung

- 9.1 Dächer von Gebäuden sind jeweils als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 8.1 zu begrünen.
- 9.2 Dächer der Nebenanlagen sind jeweils als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 9.2 zu begrünen.
- 9.3 Als Fassadenmaterial für die Hauptgebäude sind rotes, beiges oder graues Sicht-/Verblendmauerwerk sowie Putz in Weiß oder gedeckten Farben zulässig. Glänzende Fassadenmaterialien sind unzulässig.

10 Einfriedungen

- 10.1 Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie zu den festgesetzten Gehrechten sind nur in Form von Laubholzhecken zulässig. Sie sind aus standortgerechten Laubholzhecken (gemäß Pflanzliste (c) im Anhang) mit einer Höhe von mindestens 1,0 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss einen Mindestabstand von 50 cm zur Grundstücksgrenze aufweisen. Bei Abgang von Gehölzen ist innerhalb eines Jahres gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Abweichend davon können zusätzliche Einfriedungen in Form von Draht- und Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,2 m zugelassen werden, wenn diese auf der grundstückabgewandten Seite angeordnet werden und zur Straßen- bzw. Wege- oder Grünflächenseite mit standortgerechten, heimischen Laubholzhecken (gemäß Pflanzliste (c) im Anhang) begrünt werden.

11 Werbeanlagen

- 11.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Dabei dürfen sie eine Größe von jeweils 1,0 m² nicht überschreiten.
- 11.2 Freistehende, bewegliche, blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig.

12 Anzahl von Pkw-Stellplätzen und Abstellanlagen für Fahrräder

- 12.1 In den Teilgebieten WA 3 und WA 4 sowie im urbanen Gebiet bemessen sich die erforderlichen Kfz-Stellplätze nach folgenden Richtwerten:
- 1,0 Stellplätze je Wohneinheit für Eigentumswohnungen,
 - 0,8 Stellplätze je Wohneinheit für freifinanzierte Mietwohnungen,
 - 0,6 Stellplätze je Wohneinheit für geförderte Wohnungen.
- 12.2 In den Teilgebieten WA 3 und WA 4 und im urbanen Gebiet berechnet sich die Anzahl der erforderlichen Fahrradstellplätze auf Grundlage der Anzahl der Zimmer je Wohneinheit:

Anzahl Zimmer	1	2	3	4	5	6	≥ 7
Notwendige Fahrradstellplätze	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0

Die Fahrradstellplätze sind an verschließbaren und gut zu erreichenden Orten (z. B. über einen Aufzug, eine Rampe oder eine ausreichend breite Treppe mit angemessener Steigung und mit Schieberinne) unterzubringen.

Weitere 10 Prozent der erforderlichen Fahrradstellplätze sind möglichst in der Nähe der Hauseingänge öffentlich zugänglich für Besucher:innen zu errichten. Für Besucher:innen-Fahradstellplätze können offene Fahrradabwehrbühnen verwendet werden.

III. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bauplanungs- und baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans 32.67.00 – Rönnauser Weg / Möhlenberg – sowie des Bebauungsplans 32.67.01 – Rönnauser Weg / Möhlenberg (1. Änderung) – außer Kraft.

IV. HINWEISE

A Einsichtnahme in Vorschriften

Die der Satzung zugrundeliegenden DIN-Normen liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann, zur Einsicht bereit.

B Kampfmittel

Im Plangebiet bestehen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg. Kampfmittel können dennoch nie gänzlich ausgeschlossen werden.

C Bodenverunreinigungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind daher u.U. Bodenuntersuchungen durchzuführen; die zuständige untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren. Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren, um eine abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung von verunreinigtem Aushub zu gewährleisten..

D Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Eingriffen in den Boden ist die obere Denkmalschutzbehörde (Abt. Archäologie) frühzeitig über den beabsichtigten Beginn der Erdarbeiten zu informieren. Auf die Bestimmungen des § 15 DSchG S-H bei Entdeckung oder Fund von Kulturdenkmälern wird verwiesen.

E Natur- und Artenschutz

Bei Baumaßnahmen im Kronen- und Wurzelraumbereich von zu erhaltenden Bäumen und Gehölzbeständen sind die Anforderungen der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07 zu beachten.

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gründen verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen, zu fällen bzw. zu roden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG).

Aus Gründen des Artenschutzes sind Eingriffe in Gehölze und der Abbruch von Gebäuden im Zeitraum vom 01. Dezember bis 28. Februar bzw. außerhalb dieses Zeitraums nur nach Kontrolle auf aktuellen Besatz durch Fledermäuse vorzunehmen.

F Städtebauliche Verträge

Zur Realisierung dieses Bebauungsplans werden ergänzende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Hansestadt Lübeck und einer privaten Vorhabenträgerin geschlossen, u.a. über den Anteil des geförderten Wohnungsbaus, Baufristen, Abgabe der öffentlichen Grünfläche (Kinderspielfläche), die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen und die Regenwasserrückhaltung auf privaten Baugrundstücken.

G Bauantragsunterlagen

Für Bauvorhaben ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen mit Darstellung von Pflasterflächen, befestigten Flächen, Nebenanlagen und Baum- und Strauchpflanzungen.

ANLAGENPflanzlisten

Pflanzliste (a) „Bäume“

Artenauswahl	
Stieleiche	Quercus robur
Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn, Spitzahorn	Acer campestre, A. platanoides
Vogelbeere, Schwed. Mehlbeere	Sorbus aucuparia, S. intermedia
Linde	Tilia cordata
Klimaangepasste Baumarten (s. Hinweis)	
Pflanzgrößen:	
Hochstamm, mind. Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B.	
Hinweis: In der Pflanzenliste wird die Verwendung von einheimischen Laubbäumen empfohlen. Angesichts der immer stärker spürbaren Auswirkungen des Klimawandels (Trockenheit, Hitze, Starkregen) ist es zukünftig ggf. notwendig, auch nicht einheimische Baumarten zu berücksichtigen (z.B. GALK-Straßenbaumliste), da diese gegenüber den veränderten Anforderungen besser gewappnet sind.	

Pflanzliste (b) „Knicks und Feldhecken“

Feldahorn	Acer campestre
Traubenkirsche	Prunus padus
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Hainbuche	Carpinus betulus
Eiche	Quercus robur
Hundsrose	Rosa canina
Filzrose	Rosa tomentosa
Faulbaum	Frangula alnus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schneeball	Viburnum opulus
Gem. Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Liguster	Ligustrum vulgare
Weißdorn	Crataegus monogyna
Sträucher oder Heister mind. 60/100 cm (Pflanzabstand 1m x 1m)	
Bäume: Hochstämme oder Stammbüsche, mind. Stammumfang 16/18 cm	

Pflanzliste (c) „Laubholzhecken“

Artenauswahl geschnittene Hecken:	
Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn	Acer campestre
Liguster	Ligustrum vulgare
Rotbuche	Fagus sylvatica

Weißdorn	Crataegus monogyna
Pflanzgrößen:	
Heckenpflanzen, mind. 100/125 cm, 2xv.	

Pflanzliste (e) „Extensive Dachbegrünung“

Artenauswahl:	
Quendelblättriges Sandkraut	Arenaria serpyllifolia
Strand-Grasnelke	Armeria maritima
Rundblättrige Glockenblume	Campanula rotundifolia
Acker-Hornkraut	Cerastium arvense
Fünfmänniges Hornkraut	Cerastium semidecandrum
Wirbeldost	Clinopodium
Heidenelke	Dianthus deltoides
Gewöhnlicher Reiherschnabel	Erodium cicutarium
Walderdbeere	Fragaria vesca
Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
Sandmohn	Papaver argemone
Kleine Bibernelle	Pimpinella saxifraga
Silber-Fingerkraut	Potentilla argentea
Kleiner Sauerampfer	Rumex acetosella
Knöllchensteinbrech	Saxifraga granulata
Scharfer Mauerpfeffer	Sedum acre
Gewöhnlicher Thymian	Thymus pulegioides
Gewöhnliches Zittergras	Briza media
Silbergras	Corynephorus canescens
Schafschwingel	Festuca ovina
Kräuteranteil: 75%, Gräseranteil: 25%, Ansaatstärke 1,5g/m² + 25g/m² Sedumsprossen zur schnelleren Begrünung	